

Satzung des Golf-Club An der Pinnau e.V.
vom 5. Mai 2022



§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

„**Golf-Club An der Pinnau e.V.**“.

Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Heimatplatz ist der Golfplatz an der Pinnau in Quickborn-Renzel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports und unter besonderer Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes mit dem Anliegen, diesen Sport weiten Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Organ- und sonstigen Vereinsämter („Vereinsämter“) werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

2. Den Inhabern von Vereinsämtern ist es gestattet, neben ihrem Amt auch entgeltliche Tätigkeiten im Verein auszuüben, sofern diese auf einem Dienstvertrag beruhen und die Höhe der Vergütung angemessen und drittüblich ist. Sollte der Träger dieser Doppelstellung ein Amt ausüben, in dem er direkt oder indirekt seine Vergütungshöhe beeinflussen könnte, ist er für entsprechende Entscheidungen nicht stimmberechtigt.
3. Für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins gewährt der Verein einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, sofern diese im Einzelnen innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung dem Vorstand gegenüber schriftlich nachgewiesen worden sind.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. sowie im Hamburger Golf Verband e.V.. Ebenso im Hamburger Sportbund.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden:

1. als ordentliches Mitglied im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und dem Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platzordnung („ordentliche Mitgliedschaft“);
2. als jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platz- und Hausordnung, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung („Jugendmitgliedschaft“);
3. als Mitglied im Rahmen der nachstehenden Sondermitgliedschaften:
 - a. als förderndes Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung aber ohne das Recht der Ausübung des Golfsports auf den Vereinsanlagen („Fördermitgliedschaft“);

- b. als Jahresmitglied im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und dem Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platzordnung. Jahresmitglieder üben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zeitlich befristet für die Dauer von maximal fünf Jahren aus („Jahresmitgliedschaft“). Über eine Verlängerung oder nochmalige Verleihung entscheidet der Geschäftsführer, sofern vorhanden, anderenfalls der Vorstand.
- c. als Fernmitglied im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung, mit reduziertem Spielrecht auf den Vereinsanlagen (siehe Beitragsordnung). Ein Fernmitglied kann nur werden, wer zuvor ordentliches oder jugendliches Mitglied war und seinen Lebensmittelpunkt mindestens 150 km vom Golf-Club An der Pinnau e.V. entfernt hat. Ein entsprechender Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen;
- d. als Zweitmitglied im Alter von mindestens 18 Jahren mit dem Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platzordnung aber ohne Stimm- und Wahlrecht. Voraussetzung für die Zweitmitgliedschaft ist der Nachweis einer ordentlichen Mitgliedschaft mit vollem Spielrechten einem anderen Golf-Club („Zweitmitgliedschaft“). Die Zweitmitgliedschaft endet automatisch mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Heimatclub. Für die Aufnahme in eine andere Mitgliedschaft kann dann ein Antrag gestellt werden;
- e. als Familienmitglied. Eine Familienmitgliedschaft umfasst für zwei Erwachsene und ihre beliebig vielen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platzordnung („Familienmitgliedschaft“). Jedem erwachsenen Familienmitglied steht daneben das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung zu. Die Familienmitgliedschaft ist zeitlich befristet für die Dauer von maximal zwei Jahren. Über eine Verlängerung oder eine nochmalige Verleihung entscheidet der Geschäftsführer, sofern vorhanden, anderenfalls der Vorstand;
- f. als Kooperationspartnermitglied, welches im Anschluss an eine Golfstunde bei einem durch Partnerschaft verbundenen anderen Sportverein oder sonstigem Kooperationspartner zeitlich befristet für die Dauer von einem Jahr die Möglichkeit zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platzordnung hat, volljährige Kooperationspartnermitgliedern steht daneben das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung zu („Kooperationspartnermitgliedschaft“). Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft um weitere maximal 12 Monate zu verlängern. Über eine Verlängerung entscheidet der Geschäftsführer, sofern vorhanden, anderenfalls der Vorstand.

- g. als Probemmitglied im Alter von mindestens 18 Jahren mit dem Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen entsprechend der bestehenden Platzordnung aber ohne Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung („Probemitgliedschaft“). Die Probemitgliedschaft ist zeitlich befristet für die Dauer von drei Monaten. Eine Verlängerung oder nochmalige Verleihung der Probemitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- h. als Firmenmitglied:
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - Personengesellschaften
 - BGB-Gesellschaften und rechtsfähige Vereine
 - Einzelunternehmen

Für Firmenmitglieder gelten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen:

- Die zur Vertretung des Firmenmitgliedes berechtigten Organe können in Ausübung der Firmen Mitgliedschaft die Nutzung der Golfanlagen durch Firmenangehörige mit Zustimmung des Vereins bestimmen. Zur Nutzungsausübung können maximal fünf natürliche Personen bestimmt werden. Die vom Firmenmitglied zur Ausübung der Nutzung bestimmten Personen sind der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen (erhalten DGV-Ausweise). Bei Verstößen gegen die Ordnung des Vereins ist dieser berechtigt, die von ihm erteilte Zustimmung zur Ausübung der Nutzung der Golfanlage durch den Firmenangehörigen gegenüber dem Firmenmitglied zu widerrufen.
- Die in der Satzung des Vereins bestimmten Beitragspflichten berechtigen das Firmenmitglied, die Ausübung der Nutzung der Golfanlage für eine Person zu bestimmen. Sollen mehrere Personen zur Ausübung bestimmt werden, entstehen die Beitragspflichten für jede weitere Person gesondert.
- Beitragspflichten und Stimmrechte verbleiben beim Firmenmitglied. Das Stimmrecht ist auszuüben vom vertretungsberechtigten Organ. Unabhängig von der Anzahl der vom Firmenmitglied zur Ausübung der Mitgliedschaft bestimmten Dritten hat das Firmenmitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Beitragspflichten der zur Ausübung bestimmten Personen, entsprechen denen eines ordentlichen Mitglieds.

- Das Recht des Dritten, die Mitgliedschaft auszuüben, endet mit Beendigung der Firmenmitgliedschaft. Wird vom Firmenmitglied kein Dritter zur Ausübung der Mitgliedschaft bestimmt, bleibt die Beitragspflicht für mindestens eine Mitgliedschaft bestehen.
- i. Die Möglichkeit zur Vergabe der Familienmitgliedschaft, Kooperationspartnermitgliedschaft und Probemitgliedschaft besteht bis zum 31.12.2026. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sofern diese zu einer Ernennung ihr Einverständnis erklärt haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, kann jedoch aus wichtigem Grund auch ohne dessen Zustimmung wieder entzogen werden. Der Beschluss über die Ernennung und Entziehung erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme („Aufnahmeantrag“), in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, die angestrebte Art der Mitgliedschaft aufführt und die hierfür ggf. erforderlichen Nachweise beifügt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag darf nur angenommen werden, soweit die Kapazität des Golfplatzes dies zulässt.
2. Bei einem Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist gemäß Abs. 1 unter Einhaltung der Frist laut § 10 Abs. 2 zu verfahren. Eine Ausnahme hierzu bildet der Wechsel der Jugendmitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft, der automatisch zum 01. Januar des auf den 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahres erfolgt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. die im Rahmen der Beitragsordnung festgesetzten oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Beitragspflichten vollständig und pünktlich zu entrichten;
 - b. das Ansehen des Vereins zu wahren;
 - c. den Anordnungen der Vereinsorgane und seiner Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bezüglich der Spielmöglichkeiten, der Spielreihenfolge, des Platzrechtes, der Benutzung der Grüns und des Biotopschutzes nachzukommen;
 - d. beim Spielen die jeweils gültigen Regeln und Etikette des Deutschen Golf-Verbandes e.V. sowie die Platzordnung des Vereins einzuhalten.

2. Die finanziellen Beitragspflichten umfassen
 - a. die gegebenenfalls bestehende einmalige Aufnahmegebühr (hierzu unter Ziffer 3.a);
 - b. die Jahresbeiträge (hierzu unter Ziffer 3.b);
 - c. die Investitionsumlage (hierzu unter Ziffer 3.c);
 - d. die Sonderumlage (hierzu unter Ziffer 3.d).

3. Zur Konkretisierung der finanziellen Beitragspflichten gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragspflichten richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
 - a. Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit kann von der Erhebung der Aufnahmegebühr abgesehen werden.
 - b. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu leisten. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist für das Eintrittsjahr nur der monatsanteilige Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist im Voraus spätestens zum 20. Januar eines jeden Jahres zu ent-

richten. Für Eintritte im Laufe eines Jahres ist der Fälligkeitstermin für die Beitragszahlung 20 Tage ab dem Beitrittsdatum. Verzug tritt ein wenn die Beitragszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfolgt ist. Beitragsrückstände sind mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Das Mitglied ist berechtigt, den Jahresbeitrag in monatlichen Raten gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

- aa. Ordentlichen Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 kann die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine Einmalzahlung (entsprechend der Beitragsordnung) lebenslange Mitgliedschaftsrechte zu erwerben. Die Verpflichtung zur Leistung von Investitions- und Sonderumlagen bleibt davon unberührt. Eine Übertragung der Mitgliedsrechte oder Erstattung der vorausgezahlten Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 10) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des Vereins (§ 20).
- bb. Für jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder mit einem Alter bis 34 Jahren und Sondermitgliedschaften können geringere Beiträge festgesetzt werden. Für Jahresmitgliedschaften können höhere Beiträge bestimmt werden.
- cc. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- c. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einmal im Kalenderjahr eine Investitionsumlage beschließen. Die Investitionsumlage dient der Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben sowie für die Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden. Die Höhe der Umlage darf 511 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Es dürfen unterschiedliche, sich an der Beitragshöhe orientierende Beträge, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder bis 21 Jahre und fördernde Mitglieder darf auch auf die Umlage verzichtet werden.
- d. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einmal im Kalenderjahr eine Sonderumlage beschließen, die ausschließlich für durch den Vereinszweck gedeckte Bereiche verwendet werden darf, sofern ein nicht vorhersehbarer außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der allgemeinen Umlage darf 250 Euro je Mitglied im Kalenderjahr nicht übersteigen. Es dürfen unterschiedliche, sich an der Beitragshöhe orientierende Beträge, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder bis 21 Jahre und fördernde Mitglieder darf auch auf die Umlage verzichtet werden.

- e. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit zeitlich befristete Sonderregelungen, insbesondere zur Akquisition neuer Mitglieder beschließen. Beschlüsse nach dem 31.12.2026 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Einem Mitglied kann die Zahlung der gemäß der Beitragsordnung oder Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus sozialen Gesichtspunkten, die in der Person des Mitglieds begründet liegen, geboten erscheint. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer, sofern vorhanden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Fristablauf,
 - b. durch den Tod des Mitglieds oder dessen Auflösung (im Falle von Firmenmitgliedschaften),
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c.) muss dem Vorstand vom Mitglied schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss spätestens mit Ablauf des 30. September beim Verein eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 10 Abs. 1 Buchstabe d.), wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge gemäß geltender Beitragsordnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht restlos beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 1 Buchstabe e.).

Als wichtiger Grund gelten insbesondere aber nicht abschließend die in § 19 Abs. 2 genannten Fälle. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Vorstand gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe c. dieser Satzung den Ausschluss beschlossen hat und der Beschluss unanfechtbar ist.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 11 *Datenschutz*

1. Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golfverband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Mit der Begründung der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied seine grundsätzliche Zustimmung zur zweckentsprechenden Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Verein und den in § 4 genannten Verbänden im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
5. Dem Mitglied stehen im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte zu:

- a. das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. das Recht auf Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c. das Recht auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich die behauptete Unrichtigkeit nicht feststellen lässt;
 - d. das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
6. Der Verein gibt sich zur näheren Konkretisierung eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung;
- c. Mitgliederrat;
- d. Besondere Vertreter, soweit der Vorstand gemäß § 15 von seinem Bestellungsrecht Gebrauch gemacht hat.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Platzobmann
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Spielführer
 - g. bis zu zwei Beisitzern.

2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters, die keine Doppelämter ausüben dürfen.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes selbst zu ergänzen.
5. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Er übt das Hausrecht aus und regelt die Nutzung der Vereinseinrichtungen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse die Nutzung von Einrichtungen des Vereins durch Nichtmitglieder zuzulassen und Bestimmungen zu treffen. Dies gilt neben dem Spielbetrieb einzelner Golfkunden gegen eine Spielgebühr insbesondere für pauschale Spielarrangements (Gebührengutscheine, Gebühren-Abos, Monats- und Jahreskarten, etc.), sowie Nutzungskooperationen mit anderen Golfvereinen. Als Nichtmitglieder stehen diesen Drittnutzern keine über die festgelegte Nutzung der Vereinseinrichtungen hinausgehenden Mitgliederrechte, insbesondere kein Zutritt zur Mitgliederversammlung zu.
7. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen (vgl. § 15). Desgleichen kann er bestimmte Arten von Geschäften einem der Clubmitglieder übertragen.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters, bei dessen Abwesenheit die des nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieds.

9. Beschlussfassungen des Vorstandes sollen grundsätzlich während der Vorstandssitzungen erfolgen. In besonderen Fällen sind Beschlussfassungen auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, fernmündlich oder per Videokonferenz zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlussfassungen sind zu protokollieren und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Ein Unterschriftenaustausch per PDF oder Telefax ist zulässig.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet die Stellung als Vorstand automatisch. Abs. 3 gilt entsprechend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit währt bis zur Neuwahl.
11. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich eingebracht werden und eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
12. Die Eingehung vertraglicher Vereinbarungen mit einem Leistungsinhalt von mehr als EUR 250.000,00 bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind Präsenzveranstaltungen und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen hiervon per Beschluss zulassen.
2. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen, etwa im Rahmen einer Videokonferenz und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben;
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben, etwa im Wege einer Briefwahl.

3. In den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Vorlage des Haushaltsvoranschlags für das aktuelle Jahr und einen Ausblick für das Folgejahr,
 - e. Wahl des Rechnungsprüfers.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wann immer das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist dabei zwingend zu übernehmen. Eine auf ordnungsgemäßes Verlangen der Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens beim Vorstand einberufen werden.

5. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. die Entlastung des Vorstandes;
 - b. die Wahl des Vorstandes, des Mitgliederrats und der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstandes;
 - c. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags des betreffenden Jahres sowie die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
 - d. die Festsetzung der Beitragsordnung mit Erhebungsart und Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren;
 - e. Beschluss über Festsetzung und Höhe der Investitionsumlage und Sonderumlage gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe c. und d. dieser Satzung;
 - f. die Satzung zu ändern;
 - g. über die Auflösung des Vereins, über die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vermögens im Rahmen des § 20 dieser Satzung zu beschließen;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. Eingehung vertraglicher Vereinbarungen mit einem Leistungsinhalt von mehr als EUR 250.000,00;
 - j. Ermächtigung des Vorstandes zur Gewährung mitgliedschaftlicher Sonderregelungen nach dem 31.12.2026;

- k. Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, lädt unter Angabe von Ort und Zeit zu den Mitgliederversammlungen ein.
- a. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Die Tagesordnung ist beizufügen.
 - b. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Bei den Mitgliedern die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt die Einladung auf dem Postweg. Anlagen zur Tagesordnung werden im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage www.pinnau.de zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Anlagen als Postsendung in der Geschäftsstelle des Vereins anzufordern.
 - c. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden (Poststempel bzw. Versanddatum der E-Mail).
 - d. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen per E-Mail oder per Post vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage www.pinnau.de zur Kenntnis zu bringen. Über die Zulassung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bzw. nach Ablauf der Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu Anträgen von Mitgliedern über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese bis zum 30. November des Vorjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind.
7. Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, in dessen Verhinderung der Schatzmeister, in dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Durchführung von Neuwahlen des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter sowie ggf. weitere Mitglieder eines Wahlausschusses.

8. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer und gibt etwaige Änderungen der Tagesordnung bekannt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass es hierzu der Anwesenheit eines bestimmten Quorums der Mitglieder bedarf, sofern nicht in dieser Satzung (§ 20) oder im Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich, wobei ein Mitglied maximal ein anderes Mitglied vertreten darf. Der Vertreter muss das Original eines ausgefüllten Vollmachtsformulars des Clubs vorlegen. Das Vollmachtsformular des Clubs wird mit der Einladung verschickt. Mitglieder, denen keine Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn der Liquidator bestellt ist und über die Verwendung des Vermögens Klarheit herrscht. Für den Beschluss über die Auflösung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung.
12. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt, falls nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung fordern oder in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Abstimmungsart vorgesehen ist. Im Fall der Aufhebung ist schriftlich und geheim abzustimmen.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung in Kopie grundsätzlich an die letzte bekannte E-Mail an die Mitglieder zu versenden ist. Bei den Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt der Versand auf dem Postweg. Anlagen zum Protokoll werden im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage

www.pinnau.de zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Anlagen als Postsendung in der Geschäftsstelle des Vereins anzufordern. Das Protokoll muss enthalten:

- Den Ort und die Zeit der Versammlung;
- Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnungspunkte;
- Die gestellten Anträge;
- Die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen);
- Die Art der Abstimmung;
- Eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.

14. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung steht einem Mitglied bei Beschlussmängeln ein Widerspruchsrecht zu, das binnen Monatsfrist nach Zugang des Protokolls gegenüber dem Vorstand auszuüben ist. Wird dem Widerspruch nicht entsprochen, so kann der Widersprechende Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Beschlusses erheben.

§ 15 *Geschäftsführer und besonderer Vertreter*

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen. Macht der Vorstand davon Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Durch Beschluss kann der Vorstand den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Die Bestellung erfolgt schriftlich und ist vom besonderen Vertreter zu bestätigen. Der besondere Vertreter vertritt den Verein im zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er vertritt den Verein im zugewiesenen Aufgabenbereich gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
2. Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden und eine entsprechende Vergütung erhalten, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegt, die der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Für den Fall der Anstellung, die der Vor-

stand vornimmt, werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

3. Der dem besonderen Vertreter zugewiesene Aufgabenbereich umfasst:
 - a. die Leitung der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins,
 - b. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 - c. die laufenden Geschäfte sowie die Kassengeschäfte,
 - d. die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse (§ 17) und
 - e. die Öffentlichkeitsarbeit.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt ein Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf ein Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von EUR 25.000,00 Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
5. Ein Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
6. Ein Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 16 Mitgliederrat

1. Der Mitgliederrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen.
2. Der Mitgliederrat wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die aus ihrer Mitte für die Amtsperiode einen Vorsitzenden bestimmen. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder

des Mitgliederrates sein. Der Mitgliederrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten werden vom Mitgliederrat in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Verein hat Ausschüsse zur Beratung und Unterstützung der Vorstandsarbeit. Folgende Ausschüsse sind zu bilden:
 - a. Spielausschuss;
 - b. Vorgabenausschuss.

2. Der Spielausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Unterstützung des Vorstands im Bereich des laufenden Sport- und Spielbetriebes, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung sämtlicher Golfregeln
 - b. Ausübung der sportlichen Disziplinargewalt des Vereins.
 - c. Beratung des Vorstands zur Platzgestaltung, insbesondere bei wesentlichen baulichen Veränderungen und den in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen

3. Der Vorgabenausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die ordnungsgemäße Anwendung des DGV-Vorgabensystems und der Etikette der Mitglieder sicherzustellen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse einzusetzen, Der Vorstand kann von ihm gebildete Ausschüsse auflösen oder verändern.

5. Der Vorstand beruft auf Empfehlung des Spielführers, die Mitglieder des Spielausschusses und des Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen obliegt die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien nach den Verbandsordnungen der übergeordneten Verbände.

6. Mit Ausnahme des Spielausschusses (sportliche Disziplinargewalt gem. § 19) und des Vorgabenausschusses (Vergabe der Vorgaben) haben die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Sie erstatten dem Vorstand laufend, mindestens jedoch einmal jährlich Be-

richt über ihre Tätigkeit, bereiten anstehende Entscheidungen vor, sprechen hierfür Empfehlungen aus und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein.

7. Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Mitglieder der Ausschüsse scheiden mit dem Zeitpunkt der Beendigung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft aus.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Bedarf jährlich bis zu drei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch auch unangemeldet zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können vom Vorstand auch unterjährig um die Prüfung von Teilbereichen gebeten werden. Ferner prüfen die Rechnungsprüfer die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mündlichen Jahresbericht und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes.
4. Die Rechnungsprüfer treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Vereinsstrafgewalt

1. Die Vereinsstrafgewalt obliegt dem Vorstand, die sportliche Disziplinargewalt dem Spielausschuss.
2. Ein Mitglied unterfällt der Bestrafung durch den Vorstand insbesondere, wenn es schuldhaft
 - a. das Vermögen und das Ansehen des Vereins schädigt und Interessen des Vereins verletzt,
 - b. gegen eine Satzungsvorschrift verstößt,
 - c. Weisungen der Vereinsorgane missachtet.

3. Der Vorstand kann folgende Strafen aussprechen:
 - a. einen Verweis,
 - b. die Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten,
 - c. den Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied unterfällt der Disziplinarordnung des Spielausschusses bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin, insbesondere wenn es
 - a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Platz- und Hausordnung des Vereins und die Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.; insbesondere die Golfetikette verstößt,
 - b. vorsätzlich oder grob fahrlässig den allgemeinen Bestimmungen und Anordnungen über die Pflege des Golfplatzes zuwiderhandelt,
 - c. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Anordnungen des Spielführers oder des Platzausschusses nicht befolgt,
 - d. bei Wettspielen vorsätzlich die Golfregeln verletzt,
 - e. sich in sonstiger Weise unsportlich verhält.

5. Der Spielausschuss, der bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet, kann folgende Bestrafungen aussprechen:
 - a. einen Verweis,
 - b. ein zeitliches Verbot der Teilnahme an clubinternen Wettspielen,
 - c. ein zeitliches Verbot, den Golfplatz des Vereins zu bespielen (Platzverbot).

6. Fällt ein Vergehen, das der Bestrafung durch den Vorstand unterliegt, mit einem Verstoß gegen die sportliche Disziplin zusammen, ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann dann neben den in Abs. 3 aufgeführten Strafen auch die in Abs. 5 ausgeführten Bestrafungen aussprechen.

7. Der Vorstand und der Spielausschuss haben vor der Beschlussfassung den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und gegebenenfalls Zeugen anzuhören. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

8. Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen.

9. Gegen die Strafbeschlüsse des Spelausschusses, ausgenommen die Strafbeschlüsse, mit denen ein Verweis gem. Abs. 5 Buchstabe a. ausgesprochen wird, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen seit Zustellung des Strafbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand entscheidet über die eingelegte Berufung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

10. Gegen die Strafbeschlüsse des Vorstandes, ausgenommen die Strafbeschlüsse mit denen ein Verweis gem. Abs. 3 Buchstabe a. ausgesprochen wird, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Strafbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, kann der Vorstand in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einberufen. Ansonsten wird die Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Geschieht dies nicht, gilt der Strafbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der angeordneten Strafe. Soweit der Ausschluss als Strafe ausgesprochen worden ist, ist die Mitgliedschaft als beendet anzusehen.

§ 20 *Auflösung des Vereins*

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen, höchstens zwei Monate später eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen verbindlich beschließt, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Golf Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und sonstigen Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen entstehen nur dann, wenn die Betroffenen dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen können. Soweit der Verein Versicherungen gegen die vorstehenden Schäden abgeschlossen hat, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche von der vorstehenden Regelung unberührt; der Verein verpflichtet sich insoweit, die tatsächliche und endgültige Versicherungsleistung an den Geschädigten abzuführen.

§ 22 Redaktionsrecht des Vorstands und Genderneutralität der Satzung

1. Der Vorstand hat das Recht, technische Fehler (Rechtschreibung, Zeichensetzung, falsche Bezugnahmen, Struktur- und Layout-Fehler) in der Satzung und den nachgeordneten Regelwerken zu korrigieren und diese teilweise oder vollständig neu gefasst bekannt zu geben.
2. Die in der vorstehenden Satzung verwendeten Begriffe in der maskulinen Form dienen ausschließlich der Vereinfachung und bezeichnen Männer, Frauen und das dritte Geschlecht gleichermaßen.

Stand: 5. Mai 2022